

Jagdgebrauchshundverband e.V.



**Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO)
Verbandsfährtschuhprüfungsordnung (VFsPO)**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15.03.2026

Gültig vom 01.12.2026 bis 31.12.2036

Nachdruck, auch nur auszugsweise sowie Verarbeitung in elektronischen Systemen nur mit Genehmigung des JGHV.

Inhaltsverzeichnis:

Zweck der Verbandsschweißprüfung /Verbandsfährtenschuhprüfung.....	3
§1 Allgemeines:	3
§2 Zulassung:	3
§3 Meldung zur Prüfung:.....	4
§4 § 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	5
§5 Verbandsrichter	5
§6 Richtersitzung	6
§7 Berichterstattung	7
§8 Ordnungsvorschriften.....	7
§9 Durchführung der Prüfungen	9
§10 Herstellung der Fährten	9
§11 Ablauf der Prüfungen	10
§12 Beurteilung der Arbeiten.....	11
Anhang zur VStPO.....	12
Feststellung des Lautes	12
Rahmenrichtlinien des JGHV Stand ab 2026	13
Einspruchsordnung.....	14
Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV	16
Zulassung zu den Verbandsprüfungen	16
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit	17
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	17

Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO)
Verbandsfährten Schuhprüfungsordnung (VFsPO)

Zweck der Verbandsschweißprüfung /Verbandsfährten Schuhprüfung

Verbandsschweißprüfungen (VSwP) und Verbandsfährten Schuhprüfungen (VFsP) sollen den Nachsucheneinsatz in der jagdlichen Praxis vorbereiten. Die Anforderungen auf diesen Prüfungen sollen so weit wie möglich die Verhältnisse in der Praxis widerspiegeln. Hund und Führer müssen jeder für sich allein und gemeinsam zeigen, dass sie hinreichend mit den bei einer Nachsuche auftretenden Schwierigkeiten vertraut sind und mit den der Praxis nachempfundenen Problemen im Prüfungsbetrieb umgehen können. Eine bestandene VSwP/VFsP soll das in die Prüfung gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§1 Allgemeines:

- (1) Für alle Prüfungen des JGHV und seiner Mitgliedsvereine gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV), siehe Anhang dieser PO.
- (2) Zur Ausrichtung der VSwP/ VFsP sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV gemäß der jeweils aktuellen Satzung berechtigt. Die Ausrichtung einer VSwP/VFsP ist auf zwei (2) Prüfungstermine pro Kalenderjahr und Mitgliedsverein beschränkt, gleichgültig ob eine VSwP oder VFsP oder einen Mix von beidem. Unselbstständige Landesgruppen der JGHV-Mitgliedsvereine sind in diesem Fall Mitgliedsvereinen gleichgestellt.
Ausgenommen hiervon sind vom JGHV anerkannte Sonderprüfungen der Zuchtvereine. Prüfungen, die in Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden, gelten für jeden Verein als eigene durchgeführte Prüfung.
- (3)
 - a) Eine VSwP/VFsP darf nur vom 1.Mai bis einschließlich 30. November durchgeführt werden.
 - b) 20/40 Stunden-Fährten einer VSwP / VFsP müssen am gleichen Tag geprüft werden.
- (4) VSwP/VFsP'en dürfen nur in großen Forsten mit angemessenen Schalenwildbeständen (mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild) durchgeführt werden
- (5) Eine VSwP/VFsP kann auch von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (6) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden, wobei sowohl VSwP- als auch VFsP-Hunde innerhalb einer Richtergruppe geführt werden dürfen.

§2 Zulassung:

- (1)
 - a) Die Zulassung von Hunden zu den VSwP/ VFsP'en richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.
 - b) Auf einer VSwP/VFsP sollen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
 - c) Der ausrichtende Mitgliedsverein bzw. die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen. Eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als insgesamt 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig.
 - d) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein.

- (2) Sie müssen bis zum Nennschluss den Nachweis der Schussfestigkeit entsprechend der gültigen VZPO des JGHV und den Lautnachweis (spl,fl,sil,lt) erbracht haben.
- a) Die Nachweise können auch im Wald erbracht werden.
 - b) Lautnachweise, die in SW-Gattern erbracht wurden, werden nicht anerkannt.
 - c) Waidlaut wird als Zulassungskriterium nicht anerkannt.
- (3) Diese Nachweise werden erbracht durch Vorlage:
- a) Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung oder
 - b) eine Bestätigung auf Formblatt 23 b

§3 Meldung zur Prüfung:

- (1)
- a) Die Meldung zu einer VSwp/VFsP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 des JGHV einzureichen.
 - b) Die Angaben auf dem Formblatt 1 müssen mit der aktuellen Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Alle Angaben sind deutlich lesbar Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen
 - c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen
 - d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie ein Lautnachweis und ein Nachweis der Schussfestigkeit, jeweils gemäß § 2 (3) dieser Ordnung, beizufügen
- (2)
- a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss am Prüfungstage den Besitz seines eigenen gültigen, gelösten Jagdscheines im Original vorlegen. Ausnahmen sind nicht zulässig
 - b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
 - c) Ein Führer darf auf einer VSwp/VFSP insgesamt nur einen Hund führen.
 - d) Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereins/ ihrer Jagdhunderasse zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.
- (3) Es gelten die Bestimmungen gem. Formblatt 1 des JGHV (insbesondere hat der Führer für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen)
- a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gültigen, gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.

- b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen.
Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.
Wenn eine VSwP/VFsP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.
- c) Bei der Nennung auf dem Formblatt 1 des JGHV muss verbindlich angegeben werden, ob der Hund auf der über 20-Stunden-Fährte oder der über 40-Stunden-Fährte geführt werden soll.
- d) Hunde, die auf der über 40-Std.-Fährte geführt werden sollen, müssen vorher eine Prüfung auf der jeweiligen über 20-Std.-Fährte bei einer VSwP bzw. VFSP in einem vorhergehenden Kalenderjahr bestanden haben. Die Eintragungsbescheinigung des Stammbuchamtes des JGHV muss vorliegen. Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer VSwP – über 20 Std. bzw. über 40 Std. oder VFSP über 20 Std. bzw. über 40 Std. Fährte geführt werden. Eine einmal bestandene Prüfungsvariante darf nicht wiederholt werden (ausgenommen hiervon sind vom JGHV anerkannte Sonderprüfungen der Zuchtvereine).

§4 § 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die veranstaltenden Vereine müssen die VSwP/VFsP bis zum 01.März eines jeden Jahres, möglichst in elektronischer Form, beim Stammbuchamt mit den Ausschreibungsmodalitäten anmelden. Eine Veröffentlichung hat im April gemäß Beschluss des Präsidiums zu erfolgen (z.B. im Verbandsorgan). Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes zudem für die VSwP die Wildart von der der Schweiß stammt und ob die Fährten im Tropf- oder Tupfverfahren hergestellt werden, sowie für die VFSP, die Wildart von der die Schalen und der Schweiß stammen. Vereinsinterne Ausschreibungen sind inhaltsgleich zu veröffentlichen. Abweichungen hiervon führen zur Aberkennung der Prüfung.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der VSwP/VFsP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter mit dem Zusatz „Sw“ benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.
- (3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes, sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV mit dem Zusatz „Sw“ aufgeführt sein. Verbandsrichter, welche für die Fachgruppe „Sw“ zum VR ernannt wurden, sind berechtigt, VSwP und VFSP zu richten. Sie können in ihrer Gruppe kein Obmann sein.
Der Einsatz eines (1) gleichwertigen ausländischen Leistungsrichters in einer Richtergruppe ist zulässig. Er darf nicht als Prüfungsleiter oder Obmann tätig sein. In einer solchen Richtergruppe darf kein Notrichter eingesetzt werden.
- (2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf VSwP/VFsP geführt hat, er sollte über ausreichende Nachsuchenpraxis verfügen.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines „Sw“- oder „Sw“-Verbandsrichters ein Verbandsrichter mit der FG „Wald“ oder Richteranhänger Sw / Sw als

Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern „Sw“ in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.

- (4)
- a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 entsprechende Verbandsrichter tätig sein.
 - b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
 - c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die Mitrichter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
 - d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwalt eine Darstellung und Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeit gegenüber Führer und Korona abgeben.
 - e) In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden.

§6 Richtersitzung

- (1)
- a) Vor Beginn der Prüfung muss eine gemeinsame, zentrale Richterbesprechung, möglichst im Beisein der Führer, stattfinden.
 - b) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält, wobei die Rahmenrichtlinien des JGHV (Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit) zu berücksichtigen sind
- (2) Nach Beendigung der Prüfung muss eine abschließende Richtersitzung möglichst mit allen an der Prüfung beteiligten Verbandsrichtern stattfinden, in der die Arbeiten aller Hunde erörtert werden.
- (3) Die Gespanne werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der einzelnen Preisklassen eingestuft.
- (4)
- a) Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Prädikate zu vergeben:
„sehr gut“ zum Stück gekommen
„gut“ zum Stück gekommen
„genügend“ zum Stück gekommen
„nicht genügend“ = Fehlsuche
 - b) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt.
 - c) Anlässlich der Preisverteilung ist dem Führer eines Hundes die Ahnentafel mit eingetragener Prüfungsergebnis auszuhändigen. Bei zu diesem Zeitpunkt nicht anwesenden Führern gilt das Prüfungsergebnis gemäß Einspruchsordnung als bekanntgegeben.

§7 Berichterstattung

(1)

- a) Die Richterobleute müssen innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter einen schriftlichen Bericht in Textform über die Arbeiten und die daraus resultierenden Beurteilungen aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.
Der Bericht muss mindestens Ausführungen zu folgenden Punkten enthalten:

Zusammenarbeit Hund & Führer
Fährtenwille
Fährtensicherheit
Arbeitsweise/ Arbeitstempo
Besonderheiten / Verleitungen

- b) Der Prüfungsleiter muss innerhalb drei Wochen dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen einreichen. Liegt der Prüfungsbericht nicht im vorgegebenen Zeitraum vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld zu zahlen.
Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach Ordnung E (DGSTB) des JGHV
- c) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass der Prüfungsbericht innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingeht.
- d) Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- e) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VSwP/VFsP im DGStB zur Folge.
- f) Aus verspäteter Eintragung oder Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.

(2) Einzureichen sind:

- a) ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,
- b) das Formblatt 2 (Meldung). Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war.
- c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienen und der nicht prämierten Hunde,
- d) das Formblatt 2a mit Angabe aller geprüften Hunde sowie die Reihenfolge-innerhalb der vergebenen Prädikate.
- e) die Berichte der Obleute.

(3)

- a) Das Stammbuchamt stellt für diejenigen Hunde, die nach dieser Prüfungsordnung zum Stück gekommen sind, eine Eintragungsbescheinigung mit dem erreichten Ergebnis (Sw I, Sw II oder Sw III jeweils über 20 h / über 40 h) als Anlage zur Ahnentafel aus. Diese geht dem Veranstalter zur Weiterleitung an die Führer zu.
- b) Die Leistung auf der über 20 Std. Fährte wird dabei vor dem Schrägstrich und die auf der über 40 Std. Fährte nach dem Schrägstrich dargestellt.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Prüfung.
- (2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VSwPO/VFsPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB eingetragen.
- (3) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der VSwP/VFsP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
- (4)
 - a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Eine Warnhalsung ist erlaubt. Alle anderen Halsungen (auch Ortungshalsbänder) mit Ausnahme der Schweißhalsung oder des Geschirrs sind abzunehmen.
 - b) Zuschauer dürfen während der gesamten Prüfung keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.
- (5)
 - a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
 - b) Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.
 - c) Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Gespann folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind
- (6) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
 - b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,
 - c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt,
 - e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigung von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)
- (7) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die jeweils gültige Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden.
- (8) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV innerhalb von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§9 Durchführung der Prüfungen

- (1) Muss- und Sollbestimmungen
 - a) Diese PO's enthalten „Muss“ – und „Soll“ – Bestimmungen
 - b) Die Mussbestimmungen dieser Ordnung sind auch in der negativen Form z.B. „darf nicht“ bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
Erfüllt ein Gespann eine Mussbestimmung nicht, kann es die Prüfung nicht bestehen.
 - c) Erfüllt ein Gespann eine Sollbestimmung nicht, ist das Prädikat entsprechend, ggfls. mehrfach, zu mindern.
 - d) Folgende Prädikate können erteilt werden:
 - „sehr gut“ zum Stück gekommen
 - „gut“ zum Stück gekommen
 - „genügend“ zum Stück gekommen
 - „nicht genügend“ = Fehlsuche
- (2) Eine Prüfung auf Anschneiden findet nicht statt.

§10 Herstellung der Fährten

§ 10a) Allgemeines

- (1) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.
- (2) Die Mindestlänge der Fährten muss 1.000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.
- (3) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und reichlich Schnitthaar).
- (4) Zur Herstellung der Fährten auf einer Prüfung darf nur Schalenwildschweiß derselben Wildart verwendet werden.
- (5) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.
- (6) Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 bzw.40 Stunden.
- (7) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen. Der Fährtenverlauf soll nicht über längere Strecken durch Vegetation führen, wo er vom Führer visuell wahrnehmbar ist (z.B. hohes Gras etc.).
- (8) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betr. Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.
- (9) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

- (10) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist in Sichtweite vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen (z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen, Knochensplinter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar).
- (11) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.
- (12) Das Fährtenende muss für den Wildträger deutlich kenntlich gemacht werden, wobei die Nummer der Fährte und der Gruppe auf einem dort befestigten Zettel zu vermerken ist.

§ 10 b) Spezielles zur Herstellung der Fährten VSwp

- (1) Auf der gesamten Fährtenlänge (einschließlich Anschuss, Wundbetten und den 4 Verweiserpunkten) darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.
- (2) Zum Verweisen sind außer den Wundbetten, 4 Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür wird geronnener Schweiß in die Fährte gelegt, der von derselben Wildart stammen muss.
Das Volumen von geronnenem Schweiß darf 2ml (ccm) nicht überschreiten.
- (3) Die Fährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.
- (4) Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.
- (5) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche.
- (6) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen, wobei alle in derselben Spur gehen müssen.

§ 10 c) Spezielles zur Herstellung der Fährten VFSP

- (1) Die Fährten werden ausschließlich mit Fährtenschuhen hergestellt. Die Schalen und der verwendete Schweiß müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein, von einer Wildart stammen, bestenfalls vom gleichen Stück und dürfen nur für die jeweilige Prüfungsgruppe verwendet werden. Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete Schalen müssen von einem Stück sein. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben. Die Verwendung von Rehwildschalen ist unzulässig. Zur Herstellung der Fährten dürfen für den Anschuss, die Wundbetten und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart verwendet werden, von der die Schalen stammen. Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.
- (2) In die ersten ca. 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in 2 Wundbetten und 4 Tropfbetten getropft. In die Wund- und Tropfbetten wird beim Legen der Fährten jeweils einmal (mit einem Fährtenschuh) getreten.

§11 Ablauf der Prüfungen

Vor Beginn der Fährtenarbeit muss durch die entsprechende Richtergruppe die Identität (Chipnummer) jedes einzelnen Hundes festgestellt werden.

- (1) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild oder das Haupt eines frischen oder frisch eingefrorenen Stückes Schalenwildes mit vollständig anhängender Decke/Schwarte abzulegen. Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.

- (2) Danach müssen sich alle anwesenden Personen vom ausgelegten Stück entfernen und/oder sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.
- (3) Zu leisten ist reine Riemenarbeit. Der Schweißriemen ist gerecht zu führen.
- (4) Der Führer muss seinen Hund bei der Arbeit am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung oder –geschirr führen. Grundsätzlich soll der Riemen in einer Mindestlänge von 6 m geben werden. Darauf haben die Richter den Führer aufmerksam zu machen. Beachtet der Führer diese Vorschrift nicht, kann die Riemenarbeit höchstens mit dem Prädikat „genügend“ bewertet werden.
- (5) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Die ungefähre Fluchtrichtung wird angegeben. Nach Einweisung durch den am Fährtenlegen beteiligten Richter muss das Gespann gemeinsam in einer Fläche von ca. 30x30 Meter, deren Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert sind, den Anschuss (oder den Fährtenabgang) selbstständig suchen. Ein vom Führer gefundener Anschuss soll von diesem erkannt und angesprochen werden.
- (6) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat. Meldet der Führer beim Ansprechen des Anschusses oder im Verlauf der Fährte Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich am Anschuss bzw. auf der Fährte befindet oder nicht. Dem Führer bleibt es überlassen zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen. Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.
- (7) Will der Führer mit seinem Hund vor- oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Nur Pirschzeichen und/oder markante Punkte, die der Führer als solche gemeldet bzw. wahrgenommen hat, sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.
- (8) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (auch wenn er eine längere Strecke parallel zur Fährte sucht), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor- oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen (Rückruf). Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen und kann sich dabei von den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle führen lassen. Ein Gespann, das insgesamt mehr als zwei Rückrufe erhält, hat die Prüfung nicht bestanden. Rückrufe im Rahmen der Anschusssuche sind damit inbegriffen.
- (9) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, müssen die Richter die Prüfung abbrechen. Eine nicht genügende Leistung kann unabhängig von der Anzahl der Rückrufe vorliegen.
- (10) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück, hat er die Prüfung bestanden. Das Stück soll verblasen werden. Der Richterobmann oder ein von ihm Beauftragter (z.B. Richteranhänger) überreicht dem Führer einen Bruch. Nach Absprache mit allen beteiligten Verbandsrichtern wird eine wertende Darstellung der Arbeit abgegeben.

§12 Beurteilung der Arbeiten

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Von besonderem Wert für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes: Fährtenwille, -ruhe, -sicherheit und Selbstständigkeit. Weiterhin die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er den Anschuss und Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen und kann deshalb keine sehr gute Bewertung erhalten. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo sowie vielfaches Zurückgreifen, ständiges Ablegen und jeder Rückruf (gem. § 11 Nr. 8)

sind prädikatsmindernd. Eine Arbeit ohne Rückruf muss nicht zwangsläufig eine sehr gute Beurteilung zur Folge haben. Bei der gesamten Beurteilung ist es die höchste Aufgabe der Richtergruppe, das Gespann herauszustellen, welches jederzeit in der Lage ist, in der jagdlichen Praxis zu bestehen.

Sonstige Anmerkungen

Weiterführende Auslegungsfragen zur Prüfungsordnung finden sich in den Durchführungsbestimmungen der Stammbuchkommission in der jeweils gültigen Fassung.

Anhang zur VStPO

Feststellung des Lautes

Der Laut des Jagdgebrauchshundes ist ein wichtiges Kriterium für die Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und ist daher für Zucht unserer Jagdhunderassen sehr wichtig. Die Beurteilung des Lautes auf den Verbandsprüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) oder im Jagdbetrieb ist verantwortungsvolle Aufgabe der Verbandsrichter des JGHV. Zur Beurteilung der verschiedenen Lautarten wurde bis zum heutigen Tage keine einheitliche Richtlinie in den einzelnen Prüfungsordnungen des JGHV oder seiner Mitgliedsvereine veröffentlicht, so wie dies z.B. bei der Prüfung der Schussfestigkeit schon lange geschehen ist. Dem JGHV erscheint es daher notwendig, die verschiedenen Lautarten im Prüfungs- und Jagdbetrieb (spurlaut (spl), sichtlaut (sil), fraglich (fr), stumm (st), waidlaut (wdl), laut (lt) und fährtenlaut (ftl)) zu beschreiben.

Die Definition soll zur einheitlichen Beurteilung des Lautes bei allen JGHV Prüfungen und den Prüfungen der Mitgliedsvereine führen.

Spurlaut (spl)

„Spurlaut“ ist das Lautgeben eines Hundes auf der Spur von Hase oder Fuchs, die der jagende Hund nasenmäßig wahrnimmt, ohne das Wild dabei zu eräugen. Spurlaute Hunde sollen im Idealfall mit ruhiger Stimme, möglichst über die gesamte Länge der Spurarbeit Laut geben, wobei es nicht fehlerhaft ist, wenn Hunde erst nach ca. 30-100 m laut werden und sich danach langsam einläuten. Wenn sie die Witterung der Spur verloren haben, sollen sie sofort verstummen. Der Beobachter kann bei spurlaut jagenden Hunden bei geschlossenen Augen mit den Ohren den Verlauf der Spur „sehen“ („geschlossener Spurlaut“). Hunde, die über weite Teile der Spur nicht laut jagen, sondern nur vereinzelt und spärlich auf der Spur Laut geben, werden nicht als spurlaut bezeichnet.

Sichtlaut (sil)

„Sichtlaut“ ist ein Hund, der, während er Hase oder Fuchs sichtig verfolgt, anhaltend (nicht nur vereinzelt) laut ist. Auch hier gibt es Hunde, die erst nach ca. 30-100 m laut werden und sich dann langsam einläuten.

Fraglich (fr)

„Fraglich“ ist dann zu attestieren, wenn der Hund während des gesamten Prüfungstages nicht sichtig an Hase oder Fuchs gekommen ist, das Wild nur kurz sichtig wahrgenommen hat oder bei der Verfolgung auf Spur oder Sicht nur ganz vereinzelt Laut gibt, so dass eine sichere Beurteilung des Lautes nicht möglich ist. Wenn kein eindeutiger Spur- oder Sichtlaut bestätigt werden kann, ist „fraglich“ einzutragen.

Stummes Jagen (st)

„Stummes Jagen“ darf nur bescheinigt werden, wenn der Hund den eindeutig sichtig wahrgenommenen Hasen oder Fuchs über eine längere Strecke ohne jeglichen Laut auf Sicht verfolgt. Dabei muss das entsprechende Wild für den Hund auf kurze Distanz sichtbar und von diesem wahrgenommen sein. Verfolgt ein Hund ohne Laut anderes Haarwild sichtig, so ist dies stummes Jagen an anderem Haarwild unter der Rubrik „Laut an anderem Wild“ oder unter „Bemerkungen“ zu dokumentieren. (z.B. stumm am Reh).

Laut (lt)

Als „Laut“ wird das Lautgeben eines Hundes auf Sicht, Fährte oder Spur beim Stöbern in einer Dichtung hinter allem Haarwild bezeichnet, es sei denn, man kann zweifelsfrei lautes Jagen an Hase oder Fuchs (sil oder spl) bestätigen. Bei sichtigem, lautem Verfolgen von Haarwild (außer Hase oder Fuchs) im Feld wird ebenfalls „lt“ vergeben. Der Laut muss auch hier anhaltend sein.

Fährtenlaut (ftl)

„Fährtenlaut“ ist der Laut eines Hundes auf der Fährte eines für den Hund nicht sichtigen Stückes Schalenwild, deren Verlauf die Verbandsrichter, bevor der Hund die Fährte laut arbeitet, einsehen konnten.

Waidlaut (wdl)

„Waidlaut“ ist das Lautgeben ohne jegliche nasenmäßige Verbindung zu einer vorher geruchlich wahrgenommenen Spur oder Fährte des Wildes. Auslöser für das Lautgeben ist dabei aber immer zunächst ein nasenmäßig wahrgenommener Geruchsreiz einer Spur- oder Fährte von Wild. Waidlaut ist demnach ein Hund erst dann, wenn er der Spur/Fährte des Wildes zunächst spur- oder fährtenlaut folgt, aber auch dann noch Laut gibt, wenn er diese eindeutig verloren hat und keinerlei nasenmäßige Verbindung zum Wild/Spur bzw. Fährte haben kann. Symptomatisch für waidlaute Hunde ist eine überhastete und unkonzentrierte Arbeitsweise (meist geringe Spursicherheit) bei der Spur- oder Fährtenarbeit aufgrund der bestehenden Übererregbarkeit. Für den Jagdbetrieb ist dieser überaus lockere Hals irreführend und damit zweckfremd. Da der waidlaute Hund häufig auch spurlaut jagt, wenn zu der entsprechenden Nase etwas Konzentrationsvermögen kommt, macht er den Richtern eine Beurteilung und sichere Abgrenzung besonders schwer.

„Überpassioniertes, ständiges Lautgeben“

Leider sehen wir immer häufiger Hunde, die am Morgen eines Prüfungstages/Jagdtages, sobald sie aus dem Auto geholt werden, wie verrückt umherrasen und unaufhörlich bellen. Auch hier ist die Ursache für das unkontrollierte Lautgeben, neben einer unzureichenden Gehorsamerziehung, in Übererregbarkeit zu suchen. Wesensmäßig stehen diese Tiere oft auf derselben Stufe wie waidlaute Hunde. Als lautauslösender Reiz reicht bei diesen Hunden z.B. bereits die Erwartungshaltung und die damit einhergehende hohe Erregung wegen des bevorstehenden Jagdtages. Dieser Laut kann aber nicht als waidlaut bezeichnet werden, da der Auslöser kein von Wild herrührender Sicht- und/oder Nasenreiz ist. Dieser Laut ist auf dem Prüfungszeugnis unter Bemerkungen zu vermerken und bei der Wesensbeurteilung zu berücksichtigen.

Die Bewertung des Lautes ist in Anlehnung an die hier festgelegte Definition des JGHV anzuwenden. Dabei ist zu beachten, dass je nach Alter der Hunde der Laut oftmals noch nicht gefestigt ist.

Sofern es die Revierverhältnisse am Prüfungstag und das Wildvorkommen ermöglichen, sollten bei allen Lautbeurteilungen mehrere Arbeiten/Beobachtungen des Hundes herangezogen werden. Bei den Anlageprüfungen, insbesondere im Frühjahr, ist es Aufgabe der Verbandsrichter, diejenigen Hunde bei der Beurteilung des Lautes herauszustellen, die für die Zucht besonders wertvoll sind. Daher sind Erfahrung und ein hohes Maß an Fachwissen im Führen/Richten von Jagdgebrauchshunden von besonderer Bedeutung.

Diese Definitionen wurden durch die Stammbuchkommission des JGHV in Zusammenarbeit mit dem Obmann für das Prüfungswesen erstellt und werden bei den Anlagen- und Leistungsprüfungen des JGHV angewandt. Die Spezialzuchtvereine des JGHV können bei Bedarf abweichend/ergänzend formulieren. Für Lautfeststellungen außerhalb von Verbandsprüfungen steht das Formblatt 23b zur Verfügung. Eine Bestätigung von Laut im Schwarzwildgatter ist nicht zulässig.

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine

zuletzt geändert

- | | |
|---|-----------------------|
| • Führen nur mit Jagdschein | Hauptversammlung 2015 |
| • Prüfungswiederholungen | Hauptversammlung 1990 |
| • PO – Wasser des JGHV – Teil A / B | Hauptversammlung 2017 |
| • Einspruchsordnung | Hauptversammlung 2015 |
| • Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV | Hauptversammlung 2018 |
| • Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit | Hauptversammlung 2010 |
| • Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV | Hauptversammlung 2015 |
| • Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde | Hauptversammlung 2026 |
| • Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern | Hauptversammlung 2011 |

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen danach. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Einspruchsordnung

- § 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- § 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- § 3 (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.
- (2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessens Fehlgebrauchs begründen.
- § 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.

- § 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- § 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.
- § 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.
- § 8 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.
- § 9 (1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.
(2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.
(3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.
(4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.
- § 10 Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsente Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.
- § 11 (1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:
1. Zurückweisung des Einspruchs
2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlergebrauch.
3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.
(2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.
- § 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.
- § 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.
- § 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV

Auszug aus der Satzung des JGHV - § 23

Zulassung zu den Verbandsprüfungen

- (1) Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.

- (2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - a) Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. VSwP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - b) gemeinsamen Zucht- und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,
 - c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.
- (4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle **anerkannten** Jagdhunde,
das sind
 - a) im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandsschutz)
 - b) im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.
 - c) alle von einem Zuchtverein / Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.
 - d) innerhalb eines Zuchtvertrages mit dem VDH gezüchtete Jagdhunde bzw. Jagdhunde der gleichen Rasse aus dem Ausland, deren Ahnentafel mit dem FCI-Stempel versehen ist und die zur züchterischen Verwendung im Rahmen eines Zuchtvertrages vorgesehen sind. Für diese Führer besteht die Pflicht des Besitzes eines gültigen gelösten Jagdscheins.

(5) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, VSWP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle zugelassenen Hunde, das sind

- a) im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und
- b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH-Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

(6) Übergangsvorschrift : Diese Bestimmungen treten ab 01.01.2011 in Kraft

Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebensgemeinschaft leben“.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit.

Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO's der Länder anerkannt sind.

Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden.

Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde :

Eine Richtergruppe **bzw. ein Verbandsrichter (VR)** darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen; z.B. VJP/Derby, HZP/Solms, VGP/HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV – Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe **und für den einzelnen VR** nicht überschritten werden.

Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern :

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer

- Geschäftsstelle des JGHV -